

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elke Breitenbach (LINKE)

vom 24. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2014) und **Antwort**

Hilfeleistungen von Fahrern des Sonderfahrdienstes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zu 1. und 2. Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Wirtschafts-genossenschaft Berliner Taxibesitzer eG (WBT) – nachfolgend Betreiber genannt – um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde.

1. War es bis vor einiger Zeit möglich, dass Fahrer des Sonderfahrdienstes (SFD) Menschen mit Behinderung, die ihren Elektrorollstuhl nicht allein mit dem Joystick über die Rampe in den SFD-Bus bekamen, behilflich sein konnten, indem sie den Joystick bedienten bzw. wurde so verfahren?

2. Seit wann, warum und durch wen gibt es jetzt eine Regelung für Fahrer des Sonderfahrdienstes, die dies untersagt?

3. Hält der Senat eine Forderung an Menschen mit Behinderung wie unter Frage 1 geschildert für gerechtfertigt, einen Faltrollstuhl zu benutzen, wenn der Einsatz eines SFD-Busses erfolgen soll und wie begründet er dies, da diese/r Bürger/in zwar von A nach B kommt, sich dort aber nicht allein mobil bewegen kann, also wieder auf Fremdhilfe angewiesen ist?

Zu 1.- 3.: Allgemeine Regelungen für die Inanspruchnahme des Fahrdienstes werden in Leistungsbeschreibung und Vertrag vereinbart. Das Fahrpersonal muss umfangreichen Ansprüchen genügen. Es muss verschiedene soziale, körperliche und rechtliche Voraussetzungen erfüllen und über Kenntnisse zum sachgerechten Umgang mit Technik und Fahrzeug verfügen. Diese betreffen neben fahrzeugbezogenen Aspekten insbesondere die vorschriftsmäßige Sicherung der Nutzerinnen und Nutzer und deren Hilfsmittel/Rollstühle.

Durch regelmäßige (einmal pro Jahr) durchzuführende Schulungen wird gewährleistet, dass das Fahrpersonal über Kenntnisse zu Treppenhilfe, Sicherung der Nutzerinnen und Nutzer sowie zum Umgang mit dem zu befördernden Personenkreis verfügt.

Aufgrund der unterschiedlichen Behinderungsbilder, der Vielfalt an Rollstühlen und den daraus resultierenden Ansprüchen an die Beförderung wird festgestellt, dass es sich lediglich um Grundkenntnisse handeln kann, wie auch die Leistungsbeschreibung nur allgemein gültige Regelungen erfassen kann. Dort wird definiert, dass es sich um einen Tür-zu-Tür -Verkehr handelt, der die dafür notwendigen, nachfolgend benannten Assistenzleistungen beinhaltet: „Abholen vom Abfahrtsort, Hilfestellungen vor, während und nach der Beförderung, insbesondere Umsetzhilfen (Straßenrollstuhl zu Zimmer-rollstuhl bzw. andersherum), Hilfen beim An- und Ablegen der Oberbekleidung, Ab- und Aufschließen der Wohnung, Überwinden von Hindernissen, Begleitung zur Tür am Ziel. Pflegerische bzw. weitergehende Aufgaben fallen nicht unter Assistenzleistungen.“

Seitens des Betreibers und seiner Nachunternehmer müssen die vertraglich vor-gegebenen Leistungen mit den allgemeinen Risiken haftungsrechtlich abgedeckt sein.

Regelhaft wird das Personal auf die Bedürfnisse und Belange der Berechtigten eingehen und alle Hilfestellungen geben, zu denen es verpflichtet und darüber hinausgehend nach eigenem Ermessen in der Lage ist.

Nach Mitteilung des Betreibers liegt es im Ermessen des Fahrpersonals, in welchem Umfang Assistenzleistungen, die über die vertraglichen Anforderungen hinausgehen, erbracht werden.

Es gibt nach Angaben des Betreibers keine Anweisungen seitens der Regiezentrale, diese Form der Assistenzleistung zu erbringen bzw. abzulehnen. Auch seitens der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung gibt es keine derartigen Vorgaben.

Gleichwohl kann es auch in Einzelfällen dazu führen, dass in Abwägung zu haftungs- und arbeitsschutzrechtlichen Konsequenzen Hilfestellungen abgelehnt werden.

Dies kann z. B. die Beförderung bestimmter Sonderanfertigungen von Rollstühlen betreffen, deren Sicherung oder Treppenhilfe nicht gefahrfrei möglich ist, eine Treppenhilfe bei stark übergewichtigen Personen oder eben auch die Bedienung eines Joy-Sticks beim Befahren der Rampe ins Fahrzeug.

Der Senat geht davon aus, dass grundsätzlich der Rollstuhl eingesetzt wird, der den Bedürfnissen und Erfordernissen der zu befördernden Person am besten entspricht und ein hohes Maß an Mobilität ermöglicht.

Über den Einsatz des dazu notwendigen Hilfsmittels können daher nur die Berechtigten selbst entscheiden.

Alle Besonderheiten bei der Beförderung sollten grundsätzlich bei der Fahrtwunsch-bestellung bekannt sein, so dass die Regiezentrale diese Informationen an das Fahrpersonal weitergeben kann.

Sofern sich daraus ergibt, dass die notwendige Hilfestellung nicht durch das Fahrpersonal geleistet werden kann, müssen Alternativen geprüft werden um eine Beförderung dennoch zu ermöglichen.

Dies könnte im vorliegenden Fall z. B. auch die Hinzuziehung einer Begleitperson der Berechtigten sein, die zur Bedienung des Joy-Sticks in der Lage ist.

Berlin, den 07. April 2014

In Vertretung

Dirk G e r s t l e

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Apr. 2014)